



# Beitragsordnung

der Organisation

Let's promote Europe (LPE) e.V.

**Am 04.01.2021 durch den Vorstand beschlossene Neufassung.**

**Zuletzt geändert am 30.12.2024 in Saarbrücken.**

*Let's promote Europe (LPE) e.V. – Postfach 65 04 22, D-66143 Saarbrücken*

[LPEHQ.EU](http://LPEHQ.EU)



## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 9 der Satzung von Let's promote Europe (LPE).

## § 2 Höhe des Beitrags

- (1) Juniormitglieder und ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 29,00 Euro pro Jahr zu zahlen. Sie können aber auf freiwilliger Basis einen höheren Mitgliedsbeitrag für sich festlegen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge von Partner- und Fördermitgliedern wird durch Beschluss des Präsidiums individuell festgelegt.
- (3) Gründungs- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht grundsätzlich befreit. Sie können aber auf freiwilliger Basis einen Mitgliedsbeitrag für sich festlegen.

## § 3 Sonderregelungen für Studenten, Auszubildende & Schüler

- (1) Für Studenten und Auszubildende wird die Beitragshöhe des § 2 Absatz 1 auf 19,00 Euro pro Jahr reduziert insofern sie spätestens am letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem ihr Mitgliedsbeitrag fällig wird, einen entsprechenden Studien- oder Ausbildungsnachweis per E-Mail an [membership@lpehq.eu](mailto:membership@lpehq.eu) an Let's promote Europe schicken.
- (2) Für Schüler wird die Beitragshöhe des § 2 Absatz 1 auf 0 Euro pro Jahr reduziert insofern sie spätestens am letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem ihr Mitgliedsbeitrag fällig wird, einen entsprechenden Nachweis per E-Mail an [membership@lpehq.eu](mailto:membership@lpehq.eu) an Let's promote Europe schicken.

## § 4 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils am 15. Tag desjenigen Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied Let's promote Europe (LPE) beigetreten ist.

## § 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind daher verpflichtet, bei ihrer Aufnahme in Let's promote Europe (LPE) eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen. Beträgt der Mitgliedsbeitrag im Zeitpunkt der Aufnahme 0 €, besteht stattdessen die Verpflichtung auf Aufforderung eine Einzugsermächtigung zu erteilen, sobald nach dieser Beitragsordnung die Mitgliedschaft kostenpflichtig wird.



- (2) Die Einzugsermächtigung ist schriftlich an das Generalsekretariat zu senden oder über ein durch LPE angebotenes Verfahren zur elektronischen Signatur mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung zu erteilen.
- (3) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung erhöht sich der Mitgliedsbeitrag wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes um 5,00 €. LPE kann eine alternative Zahlungsmethode anbieten.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, so sind die Let's promote Europe (LPE) dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Dies gilt insbesondere im Falle einer Rücklastschrift.

## § 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro jeweils für die erste, zweite und dritte Mahnung. Eine Mahnung kann frühestens eine Woche nach Versand der vorherigen Zahlungsaufforderung versendet werden.

## § 7 Beitrags- und Spendenbescheinigung

Mitglieder erhalten auf Wunsch gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge und entrichtete Spenden.

## § 7 Befreiung von der Beitragspflicht

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung die Beitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit ganz oder teilweise erlassen. Das Präsidium ist ebenfalls dazu befugt. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

## § 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt er bis zum satzungsgemäßen Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch den nach § 9 Absatz 2 der Satzung erfolgten Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung in Kraft.